

H A L L E N O R D N U N G

Sportraum im Mensagebäude des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen (AFZ KW)

1. Diese Hallenordnung gilt für den Sportraum mit Nebenräumen und allen zugehörigen Anlagen.
2. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Vorbedingungen für die Nutzung des Sportraums.
3. Das Betreten des Sportraums ist nur in Anwesenheit von Verantwortlichen gestattet.
4. Der Sportraum wird in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Nutzung übergeben. Die jeweils Verantwortlichen (Schlüsselberechtigte) verpflichten sich, festgestellte Mängel unverzüglich bei der Zentralen Anmeldung zu melden, auch die zuständige Einrichtung ist zu informieren.
5. Der Sportraum darf nur mit sauberen hellen, nicht färbenden Sportschuhen betreten werden, die zuvor nicht als Straßenschuhe genutzt worden sind.
6. Alle Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und vor Nutzung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
7. Das Aufstellen und Abbauen von Geräten und Mobiliar hat unter größter Schonung von Boden, Bodenmatten und Seitenwänden zu erfolgen. Geräte u. ä. dürfen beim Transport nicht geschleift werden und sind nach Abschluss der Übungen an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
8. Im Sportraum sind solche Aktivitäten verboten, die sich für den Raum nicht eignen oder Beschädigungen zur Folge haben können.
9. Mitgebrachte Geräte bedürfen vor der Erstnutzung der Zustimmung der Zentralverwaltung des AFZ KW.
10. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden.
11. Entnahmen aus dem Verbandskasten sind zur Ergänzung unverzüglich der Zentralverwaltung (Haus 4) des AFZ KW und/oder der Zentralen Anmeldung zu melden.
12. Sämtliche Türen und Fenster (auch Oberlichter/Lüftungsklappen) sind mit Verlassen des Sportraumes ordnungsgemäß zu (ver-)schließen.
13. Das AFZ KW und die Einzeleinrichtungen übernehmen keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Betreten oder der Benutzung des Sportraums einschl. aller Nebenräume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Für abhandengekommene oder beschädigte Wertsachen wird seitens des AFZ KW oder der Einzeleinrichtungen keine Haftung übernommen. Für Dienstunfälle gelten die einschlägigen Vorschriften.
14. Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstige Besucherinnen und Besucher haften für selbstverschuldete Schäden an Sportraum, Inventar und deren Einrichtungen im Rahmen der jeweils einschlägigen Vorschriften.
15. Die Kenntnisnahme der Hallenordnung wird bei der Abholung der Schlüsselkarte bzw. bei der Eintragung in das Hallennutzungsbuch dokumentiert.

Königs Wusterhausen, den 08.07.2024



Gebauer
Direktor